



Ergeht via E-Mail an:
Alle niedergelassenen Ärzt:innen und
Wohnsitzärzt:innen

Ihre Ansprechpartner:
Gerd Wonisch, MPH
Markus Huber
Magdalena Lindmayer, MA
T. 0316-8044-34, 26 oder 28
F. 0316-8044-135
ngl.aerzte@aekstmk.or.at

Graz, im März 2025

A 3-47 – rs-knä-19-2025-Job-Sharing-NEU.docx

Ab sofort für Gruppenpraxen auch die Rechtsform der GmbH möglich!

Sehr geehrte Frau Kollegin! Sehr geehrter Herr Kollege!

Mit der 5. Zusatzvereinbarung zum Gruppenpraxisgesamtvertrag ist es uns erfolgreich gelungen, ab sofort die Rechtsform der GmbH zu ermöglichen.

Folgende Änderungen im Gruppenpraxisgesamtvertrag wurden zudem vereinbart:

Bei Auflösung einer Vertragsgruppenpraxis, die mehr als 10 Jahre Inhaberin eines Gruppenpraxis-Einzelvertrages war, haben auch jene Ärzte Anspruch auf einen neuerlichen Abschluss eines solchen Einzelvertrages am Sitz der aufgelösten Vertragsgruppenpraxis, die bereits seit mehr als 10 Jahren Gesellschafter der Vertragsgruppenpraxis waren. Dies gilt unabhängig davon, ob bei Gründung der Gruppenpraxis ein kurativer Einzelvertrag bestanden hat oder nicht.

Scheidet aus einer Vertragsgruppenpraxis, die aus mehr als zwei Gesellschaftern besteht, einer aus, so hat dieser ein Recht auf Abschluss eines kurativen Einzelvertrages in der Ausschreibungsregion der Gruppenpraxis, ohne dass es einer erneuten Ausschreibung bedarf, unter folgenden Voraussetzungen:

- (a) der (die) ausgeschiedene Arzt (Ärztin) war bereits mehr als 10 Jahre Gesellschafter der Gruppenpraxis, oder
- (b) der (die) ausgeschiedene Arzt (Ärztin) war bereits vor Gründung der Gruppenpraxis Inhaber eines kurativen Einzelvertrages, oder
- (c) die verbleibenden Gesellschafter stimmen schriftlich der Herauslösung der Planstelle aus der Gruppenpraxis zu.

Im Falle des Erlöschens bzw. der Kündigung eines Gruppenpraxis-Einzelvertrages, ohne dass die vorher bestandenen Einzelverträge der einzelnen Gesellschafter wiedererlangt werden, ist die Stelle neu auszuschreiben. Eine zusätzliche Neuausschreibung der Gruppenpraxis neben der Wiedererlangung der Einzelverträge durch die Gesellschafter der aufgelösten Vertragsgruppenpraxis kann nur bei entsprechendem Bedarf erfolgen (Stellenplan).

Innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Zuerkennung des Gruppenpraxis-Einzelvertrages ist ein Gesellschafterwechsel, ausgenommen bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen (Tod oder schwere Erkrankung eines Gesellschafters), nicht zulässig. Wird in diesem Zeitraum dennoch ein Gesellschafterwechsel durchgeführt, gilt dies als Verzicht auf den Gruppenpraxis-Einzelvertrag. Im Einvernehmen der Gesamtvertrags-Parteien kann einem Gesellschafterwechsel auch bei Vorliegen anderer Gründe zugestimmt werden.

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Moussa e.h.
Referent für Kassenärzt:innen

VP Prof. Dr. Dietmar Bayer e.h.
Kurienobmann

Dr. Michael Sacherer e.h.
Präsident

